

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9

Der Vorstand hat einen Bericht über die Gründe, das unternehmerische Konzept sowie die Rechtsfolgen des von der Verwaltung vorgeschlagenen Abschlusses eines Sacheinlage- und Einbringungsvertrags zwischen der CYAN AG und der I-New Unified Mobile Solutions AG (nachfolgend "I-New") zur Übertragung aller Anteile an der CYAN GmbH erstattet, der seit Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre ausliegt und auf der Internet-Seite der Gesellschaft zugänglich ist. Der Bericht, der auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen wird, hat folgenden Inhalt:

1. Unternehmerisches Konzept

Der Sacheinlage- und Einbringungsvertrag, mit dem alle Geschäftsanteile an der Cyan GmbH in die I-New eingebracht werden sollen, dient der Strukturvereinfachung der Cyan AG. Der Entwurf des Sacheinlage- und Einbringungsvertrags ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt.

Die Cyan AG hat derzeit zwei operative Tochtergesellschaften, nämlich die CYAN GmbH und die I-New. Die Geschäftsanteile der I-New wurden nach dem Börsengang der CYAN AG erworben. Der Grund für den Erwerb der I-New durch die CYAN AG und nicht die CYAN GmbH war der Umstand, dass ein Teil der Anteile an der I-New im Rahmen einer Liquidität schonenden Sachkapitalerhöhung erworben wurden. Die Geschäftsanteile der CYAN GmbH sollen nunmehr in die I-New gegen Gewährung von neuen Aktien an der I-New eingebracht werden.

Der Aufsichtsrat der Cyan AG hat dieser Umstrukturierung bereits zugestimmt.

2. Ablauf der Umstrukturierung

Die zur Umsetzung der Umstrukturierung erforderliche Maßnahme stellt sich wie folgt dar:

Mit einem Sacheinlage- und Einbringungsvertrag soll die CYAN AG alle ihre Geschäftsanteile an der CYAN GmbH in die I-New einbringen. Als Gegenleistung

erhält die I-New 4.355.000 Stück neue, auf den Namen lautende Stückaktien der I-New. Diese neuen Aktien sollen von der Hauptversammlung der I-New geschaffen werden.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für die Strukturmaßnahme

Durch die Umhängung der Anteile an der CYAN GmbH von der CYAN AG in die I-New soll die Struktur der Gruppe vereinfacht werden, dies insbesondere im Lichte der zunehmenden Verschränkungen der Geschäftsbereiche, die eine Zusammenführung unter einer einheitlichen Struktur nahelegen. Es können dadurch Effizienzen erhöht und Kosten eingespart werden. Vor allem im administrativen Bereich sind Kosteneinsparungen zu verzeichnen.

4. Auswirkung der Umstrukturierung auf die Cyan AG und ihre Aktionäre

Mit der Einbringung der Geschäftsanteile der CYAN GmbH in die I-New tritt für die Aktionäre der CYAN AG ein sog. Mediatisierungseffekt ein. Mit der Umstrukturierung wird das operative Geschäft der CYAN GmbH fortan nicht mehr unmittelbar vom Vorstand der CYAN AG verantwortet, der der Entlastung durch die Aktionäre der CYAN AG untersteht, sondern von der Geschäftsleitung der I-New, für deren Entlastung und Bestellung der Vorstand der CYAN AG zuständig ist. Die Aktionäre der CYAN AG haben deshalb nach der Umhängung der Geschäftsanteile nur noch mittelbaren Einfluss auf das Geschäftsleitungsorgan, das das operative Geschäft der CYAN GmbH betreibt. Im Hinblick auf den eintretenden Mediatisierungseffekt möchte der Vorstand die Aktionäre in den Entscheidungsprozess miteinbeziehen. Durch die Einholung der Zustimmung der Hauptversammlung zu dem Sacheinlage- und Einbringungsvertrag wird gleichzeitig auch den Anforderungen genügt, wie der Bundesgerichtshof zur Zustimmungsbedürftigkeit strukturändernder Geschäftsführungsmaßnahmen (BGHZ 83, 122 "Holzmüller-Entscheidung" und BGHZ 159, 30 "Gelatine-Entscheidung") entwickelt hat.

5. Steuerliche Folgen aus der Umhängung

Die Umhängung der Geschäftsanteile von der Cyan GmbH in die I-New ist steuerneutral. Die Einbringung der Geschäftsanteile erfolgt auf Grundlage der auf den Einbringungsstichtag aufgestellten Einbringungsbilanz. Es wird erwogen, in

weiterer Folge in Österreich eine steuerliche Unternehmensgruppe im Sinne von § 9 KStG mit I-New als Gruppenträger zu bilden.

6. Mitwirkung der Hauptversammlung der CYAN AG

Vorstand und Aufsichtsrat der CYAN AG machen den Abschluss des Sacheinlage- und Einbringungsvertrags von der Zustimmung der Hauptversammlung der CYAN AG abhängig. Über die Erteilung dieser Zustimmung soll im Rahmen der Hauptversammlung am 03. Juli 2019 unter Tagesordnungspunkt 9 Beschluss gefasst werden.

München, im Mai 2019



(Vorstand)



(Vorstand)